



Wege aufzeigen

FOKUS PUBLIC SECTOR

Informationen für Entscheider in Verwaltung, Unternehmen und Politik

Ausgabe: Oktober 2014 – www.roedl.de

> Inhalt

Kommunale Geldanlage

- > Rendite für Kommunen und Stiftungen fällt nicht vom Himmel, man muss sie suchen 2

Finanzierung

- > Die öffentliche Finanzierung von Regionalflughäfen 4
- > Kommunalfinanzierung mal anders 6

Steuern

- > Beistandsleistungen – Nichtsteuerbarkeit auf gesetzlicher Grundlage? Der Entwurf des § 2b UStG 8

Jugend und Soziales

- > Die Qualitätsakademie „Hilfen zur Erziehung“ – ein praxisnaher Lösungsansatz für Mit- und Umdenker 10

Netzübernahme

- > Wird die Kommunalisierung von Strom- und Gasnetzen nun einfacher? – BGH stärkt Rechte der Neukonzessionäre 12

Mietrecht

- > Dauerbrenner Schönheitsreparaturen – nun die Abgeltungsklausel 13
- > Eindrucksvolle Kosteneinsparung per Nebenkostenkontrolle 15

Artikelserie

- > Gebühren und Beiträge zwischen Anspruch und Wirklichkeit 16

Rödl & Partner intern

- > Veranstaltungshinweise 24

Liebe Leserin, lieber Leser,

die Finanzierung von Kommunen befindet sich in einer Umbruchphase. Die zunehmende Regulierung durch Basel II und III lässt eine restriktivere Vergabe herkömmlicher Kommunaldarlehen erwarten, die auch mit höheren Kosten verbunden sein werden. Schuldscheindarlehen können damit interessante Finanzierungsalternativen bieten. Lassen Sie sich von Martin Wambach und Dirk Adams Möglichkeiten und Vorteile erläutern.

In der Juli-Ausgabe unseres Newsletters haben wir den Vorschlag des Bundesfinanzministeriums zur Neuregelung der Umsatzbesteuerung von Leistungen der öffentlichen Hand erstmalig aufgegriffen. Lesen Sie nun in der Fortsetzung von Maik Gohlke, worauf es für die Nichtsteuerbarkeit von Beistandsleistungen zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts voraussichtlich ankommen wird.

Der Gesetzgeber verpflichtet Jugendhilfeträger zur regelmäßigen Evaluation von Qualitätskriterien, etwa im Bereich der Erziehungshilfen, lässt Fragen nach der Umsetzung jedoch unbeantwortet. Thomas Seitz und Susanne Eymold können Sie mit der „Qualitätsakademie Hilfen zur Erziehung“ als konkreter Umsetzungsidee vertraut machen. Mit unserer Artikelserie „Gebühren und Beiträge zwischen Anspruch und Wirklichkeit“ erläutern wir in der aktuellen Ausgabe, warum eine individualisierte Kosten- und Leistungsrechnung nicht nur in der grauen Theorie, sondern auch in der kommunalen Praxis unverzichtbar ist. Daneben widmen wir uns der Frage, welche oftmals verkannte und bisweilen vernachlässigte Chancen Straßenausbaubeiträge in der Finanzierung der kommunalen Infrastruktur bieten.

Besuchen Sie uns doch in den kommenden beiden Monaten auf unseren Fachveranstaltungen und nutzen die Gelegenheit, zu Ihren Themen und Fragen mit unseren Experten ins Gespräch zu kommen.

Viel Freude beim Lesen, interessante Einblicke und neue Denkanstöße wünschen

Martin Wambach
Geschäftsführender Partner

Heiko Pech
Partner

Kommunale Geldanlage

> Rendite für Kommunen und Stiftungen fällt nicht vom Himmel, man muss sie suchen

Von Alexander Etterer

Die Entscheidung, auch Alternative Investments in das Portfolio aufzunehmen, ist eine Sache. Das richtige Investment zu finden, eine andere. Eine nordrhein-westfälische Stiftung wurde am Markt nicht fündig und entschloss sich, zusammen mit einem Partner ihr eigenes Anlageprodukt zu entwickeln. Eine Chronik.

Aufgrund der niedrigen Nominalzinsen stehen Stiftungen vor erheblichen Herausforderungen. Die bisher bewährten Anlageklassen „Geldmarkt“ und „Anleihen/Renten“ zur Substanzerhaltung und zur Erfüllung des Stiftungszwecks haben ihre Wirksamkeit spürbar verloren.

Vor diesem Hintergrund beschäftigte sich der Anlageausschuss einer kommunalen Stiftung aus Nordrhein-Westfalen bereits seit einigen Monaten mit alternativen Anlageklassen. Er beschloss, 10 Prozent des Stiftungsvermögens beziehungsweise rund 10 Millionen Euro strategisch über einen längeren Zeitraum von etwa zehn Jahren in Alternative Investments (Solar/Wind) zu investieren. Eines der Motive für diese Entscheidung war wie so oft der Wunsch nach stabilen, planbaren Erträgen, die deutlich über einer zehnjährigen Bundesanleihe notieren. Auch die Erweiterung der strategischen Anlagestruktur um eine weitere Anlageklasse spielte aus Diversifikationsgründen für den Anlageausschuss eine Rolle.

Erste Überlegungen, dies in der eigenen Region als Direktinvestment umzusetzen, scheiterten schnell an rechtlichen Herausforderungen bezüglich schwieriger Pachtverhältnisse etc. Der Anlageausschuss beschloss, vorhandene Produkte am Finanzmarkt zu suchen, um an dieser Anlageklasse entsprechend zu partizipieren. Mit konkreten Vorstellungen im Hinblick auf die Ausstattungsmerkmale eines solchen Investments, wie beispielsweise Anlagevehikel, Anlageart, Standortfrage, Fremdfinanzierungsquote, Laufzeit, geplante Ausschüttung, Mitspracherechte, Kostenstruktur, Transparenz und Controlling führte man mit Unterstützung von Rödl & Partner eine Markterkundung durch, indem mehr als ein Dutzend Investmentmöglichkeiten – vom Anlageausschuss vorgeschlagen – genauer unter die Lupe genommen wurden.

Wenige Wochen später lag das Ergebnis klar auf dem Tisch: Alle untersuchten Produkte erfüllten in wesentlichen Parametern nicht die Wunschvorstellungen der Stiftung. Wesentliche Knock-out-Kriterien waren häufig die Standortwahl, die Kostenstruktur, das Anlagekonstrukt und die Mitspracherechte. Mit diesen Erkenntnissen zog man sich wieder in den Anlageausschuss zurück und formulierte die Vorstellung, ein Anlage-

produkt, das wesentliche unverzichtbare Parameter berücksichtigen sollte, individuell mit einer Kapitalanlagegesellschaft zu entwickeln.

Eine erneute Marktanalyse ergab, dass zwei Marktteilnehmer für die Entwicklung eines solchen individuellen Konzeptes infrage kämen. Persönliche Gespräche mit den beiden Gesellschaften bestätigten dies. Nach konkreter Abstimmung der individuellen Zielvorstellungen kristallisierte sich eine der beiden Gesellschaften als Umsetzungspartner heraus. Im Ergebnis wurde ein Investment mit folgenden wesentlichen Parametern verabschiedet:

Anlagevehikel	Teilfonds eines Spezialfonds
Standortwahl	ausschließlich in Deutschland
Fremdfinanzierungsquote	maximal 50 Prozent des Investitionsvolumens
Laufzeit	10 Jahre
Geplante Ausschüttung	5,5 Prozent p.a., Kapitalrückführung nach Laufzeitende
Mitspracherecht	Investitionsbeirat ist der Anlageausschuss der Stiftung. Dieser ist mit einem Vetorecht bezüglich der geplanten Zielinvestments ausgestattet
Kostenstruktur (gesamt)	1,05 Prozent p.a.
Bonusvergütung	0,05 Prozent p.a. auf Nettoinventarwert (Anlagesumme), wenn bestimmte Zielerrenditen erreicht werden
Transparenz	Externes Controlling und unabhängiges Reporting

Über einen systematischen Auswahlprozess hat die Stiftung im Ergebnis einen effizienten Weg in eine neue Anlageklasse gefunden. Nicht nur die um fast 50 Prozent niedrigeren Kosten im Vergleich zu den angebotenen Standardprodukten waren ein echter Gewinn. Vor allem haben die gewünschte Standortwahl, das jederzeit nutzbare Vetorecht und ein unabhängiges Investor-Controlling überzeugt.

Ganz entscheidend im Vergleich zu marktüblichen Anlageprodukten in dieser Anlageklasse war das der Stiftung eingeräumte Vetorecht. Damit war gewährleistet, dass das Management des Teilfonds die Zielinvestments im Vorfeld der endgültigen Kaufentscheidung dem Anlageausschuss vorlegen musste. Bei einer Investitionssumme in Höhe von rund 10 Millionen Euro konnte sich die Stiftung anteilig an mehreren Zielobjekten beteiligen und trug so dem Diversifikationsgedanken voll Rechnung. Immer wenn ein mögliches Teilinvestment in ein ausgewähltes Zielobjekt ansteht, hat die Stiftung nun das Recht, sämtliche Unterlagen vorab zu prüfen und sich ein eigenes Urteil über die Qualität des geplanten Investments zu verschaffen. Rödl & Partner leistet bei der Plausibilitätsprüfung Unterstützung und bereitet die Entscheidungsgrundlage mit vor. Anhand der damit verbundenen Informationen ist die Stiftung in der Lage, ihr Vetorecht auszuüben oder den Investitionsvorschlag zu akzeptieren.

Innerhalb von wenigen Monaten konnte das Zielportfolio aufgebaut werden. Um regelmäßig über die Entwicklungen der neuen Anlageklasse informiert zu sein und den haftungsrechtlichen Anforderungen einer regelmäßigen „Überwachung und Kontrolle“ der Geldanlage gerecht zu werden, wurde es der Stiftung ermöglicht, ein quartalsweise externes Investor-Controlling durch einen unabhängigen Dritten durchführen zu lassen. Hier leistet Rödl & Partner Unterstützung.

Fazit

Bei der Investition in neue Anlageklassen gilt: Standardprodukte muss man nicht tolerieren, sondern hartnäckig hinterfragen und im Markt neue Dienstleistungspartner suchen. Dabei sucht man nicht die Nadel im Heuhaufen. Nein, mit einer klar formulierten Systematik trennt man die Spreu vom Weizen und kommt zum Erfolg. Verbunden mit einem hohen Maß an Flexibilität, Effizienz, Transparenz sowie einer Kontroll- und Überwachungsfunktion lässt sich ein Weg in eine neue Anlageklasse finden, mit der Kommunen und Stiftungen auch in der derzeit anhaltenden Niedrigzinsphase ansprechende Renditen erzielen können. Die Unterstützung durch eine externe Beratungsgesellschaft erhöht die Qualität und Attraktivität eines solchen Investments.

Kontakt für weitere Informationen:



Alexander Etterer

Diplom-Betriebswirt

Tel.: +49 (2 21) 94 99 09-600

E-Mail: alexander.etterer@roedl.com

Die Analyse im Überblick

Mit der Beauftragung von Rödl & Partner sind beispielsweise folgende Leistungen verbunden:

- > Kritische Würdigung der dem Businessplan zugrundeliegenden Prämissen
- > Durchführung von Szenariorechnungen zur Risikoabschätzung
- > Überprüfung der rechnerischen Richtigkeit der Planrechnungen

Folgende Unterlagen wurden zur Plausibilitätsprüfung herangezogen:

- > Emissionsdokument
- > Investmentpräsentation und Sensitivitätsanalyse des Teilfondsmanagements
- > Erläuterungen zur Planrechnung
- > Die im Auftrag des Initiators durch externe Gutachter erstellte Technical Due Diligence (soweit für betriebswirtschaftliche Aspekte erforderlich)

Zu einem quartalsweisen Investor-Controlling gehören beispielsweise folgende Tätigkeiten:

- > Plausibilitätsprüfungen (wirtschaftlich)
- > Abweichungsanalysen (Soll-Ist-Vergleiche)
- > Ermittlung von relevanten Kennzahlen
- > Darstellung wesentlicher Aktivitäten
- > Überprüfung der Kosten und Gebühren
- > Überprüfung und Analyse der Rendite-Risikostruktur
- > Erstellung eines Controlling-Berichts (Dokumentation)

Finanzierung

> Die öffentliche Finanzierung von Regionalflughäfen*

Von Dr. Benjamin Linke LL.M.

Flughäfen spielen eine wichtige Rolle für die wirtschaftliche Entwicklung von Regionen, in denen sie liegen. Diese Erkenntnis führte auch in jüngerer Vergangenheit in Deutschland zur Errichtung sogenannter Regionalflughäfen. Diese Flughäfen sind, mangels einer vollständigen Kostendeckung, zu nicht unerheblichen Teilen auf öffentliche Unterstützung angewiesen.

In Deutschland beendeten in jüngster Vergangenheit etwa nur sechs der 22 internationalen Verkehrsflughäfen das Wirtschaftsjahr mit einem positiven Nettoergebnis. In anderen europäischen Ländern sieht die Bilanz ähnlich aus. Die Europäische Kommission hat aus diesem Grunde vergleichsweise häufig mit der wettbewerbsrechtlichen Beurteilung von Unterstützungsleistungen für Flughäfen zu tun. Diese Leistungen müssen sich am Europäischen Beihilfenrecht messen lassen. Die Anzahl der Verfahren und die Intention, den Luftverkehr effizienter zu gestalten, haben die Europäische Kommission dazu veranlasst, ihre Prüfungspraxis in Bezug auf die beihilfenrechtliche Qualifizierung derartiger Maßnahmen zugunsten von Flughäfen zu überdenken. Das Ergebnis ist in Form von Leitlinien¹ für die Finanzierung von Flughäfen und die Gewährung staatlicher Anlaufbeihilfen für Luftfahrtunternehmen auf Regionalflughäfen veröffentlicht worden. Diese seit April dieses Jahres geltenden Leitlinien wird die Kommission künftig ihrer Beurteilung in Beihilfepflichtverfahren im Bereich des Luftverkehrs zugrunde legen.

Der neue Beurteilungsrahmen stellt Regionalflughäfen vor große Herausforderungen. Eine beihilfenrechtlich relevante Maßnahme kann in jedem mittelbar oder unmittelbar zugunsten von Flughäfen oder auch Luftverkehrsgesellschaften gewährten Vorteil zu sehen sein. Beihilfen müssen dabei den in den neuen Leitlinien niedergelegten Maßstäben genügen, um von der Kommission als zulässige Maßnahmen notifiziert zu werden. Die Vorteilsgewährung muss dabei der Kommission vor der Durchführung der Maßnahme zur Prüfung vorgelegt werden. Die Prüfung durch die Kommission kann erfahrungsgemäß zwischen zwei Monaten und mehreren Jahren beanspruchen, je nachdem, wie komplex sich die Bewertung der Vereinbarkeit der Maßnahme mit dem Binnenmarkt gestaltet und ob die Kommission Bedenken im Hinblick auf eine solche Vereinbarkeit anmeldet. Eine frühzeitige Planung von Unterstützungsmaßnahmen zugunsten von Flughäfen ist daher in jedem Fall

empfehlenswert. Ebenso sollte frühzeitig die Einhaltung der Vorgaben aus den Leitlinien sichergestellt werden. Wird eine Beihilfe bei der Kommission nicht notifiziert, kann diese im Fall einer Aufdeckung des Sachverhalts die Rückforderung der Mittel durch den gewährenden Staat anordnen. Bei einer entsprechenden Höhe der gewährten Zahlungen kann dies das Unternehmen vor die Insolvenz stellen.

Die Anmeldung bei der Kommission ist lediglich dann entbehrlich, wenn die Maßnahme nicht als Beihilfe zu qualifizieren ist. Dies ist grundsätzlich nur dann der Fall, wenn die Durchführung der Maßnahme hypothetisch auch durch einen marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsteilnehmer vorgenommen worden wäre (sog. Private-Investor-Test). Die Kommission prüft im Rahmen dieses Tests, ob ein eventuell auch nur an einer längerfristigen Rentabilität interessierter privater Wirtschaftsbeteiligter in einer vergleichbaren Lage auf der Grundlage der Rentabilitätsaussichten und unabhängig von allen sozialen oder regionalpolitischen Überlegungen oder Erwägungen einer sektorbezogenen Politik die Zuwendungen gewährt hätte. Maßgeblich für die Beurteilung der Marktwirtschaftlichkeit des Handelns ist der Zeitpunkt der Gewährung der Zuwendung (ex-ante-Ansatz), während nachträgliche, unvorhersehbare Entwicklungen bei der Bewertung keine Rolle spielen. Voraussetzung für die Erfüllung des Private-Investor-Tests ist eine solide Wirtschaftlichkeitsprognose in Bezug auf die Unternehmung. Keine Beihilfe liegt sodann vor, wenn sich die Investition in den Flughafen voraussichtlich im Laufe ihrer Lebensdauer amortisiert, wobei nicht nur die Investitionskosten, sondern auch die (kalkulatorischen) Kapitalkosten und ein angemessener Gewinn zu berücksichtigen sind. Der Private-Investor-Test geht nicht selten mit der Untersuchung komplexer wirtschaftlicher Zusammenhänge einher,

* Siehe zum Thema auch einen in Kürze in der Neuen Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) erscheinenden Artikel des Autors mit dem Titel „Die Leitlinien der Kommission zu staatlichen Beihilfen für Flughäfen und Luftverkehrsgesellschaften – Wie steht es um die rechtskonforme staatliche Unterstützung von Flughäfen?“.

¹ Mitteilung der Kommission – Leitlinien für staatliche Beihilfe für Flughäfen und Luftverkehrsgesellschaften, ABIEU C 99/3 v. 04. April 2014.

weswegen es sich anbietet, für die Begutachtung Wirtschaftsprüfer oder ähnliche Sachverständige einzubinden.

Kommt es zu einer Anmeldung der Maßnahme bei der Kommission, ist ein ganzer Katalog von in den neuen Leitlinien niedergelegten Voraussetzungen zu erfüllen. Die Gewährung von Betriebsbeihilfen für Flughäfen ist dabei – im Gegensatz zu Investitionsbeihilfen für die Errichtung oder den Ausbau von Infrastruktur – nur noch für einen Übergangszeitraum von 10 Jahren ab dem Erlass der Leitlinien möglich. Unrentabel arbeitende Flughäfen werden von der Kommission daher unter Druck gesetzt. Sie müssen sich anschicken, neue Einnahmequellen zu erschließen oder ihre Kosten zu reduzieren, um nach Ablauf des Übergangszeitraums ohne staatliche Betriebskostenzuschüsse auskommen zu können.

Beihilfen zum Ausbau oder der Errichtung von Flughafeninfrastruktur werden von der Kommission grundsätzlich als nicht vereinbar mit dem Binnenmarkt angesehen, wenn im Einzugsgebiet eines bestehenden und nicht voll oder wenigstens nahezu voll ausgelasteten Flughafens ein anderer Flughafen errichtet oder ausgebaut werden soll. Es sind daher im Vorfeld Betrachtungen anzustellen, ob neue (Aus-) Bauten im Hinblick auf bereits bestehende Infrastrukturen tatsächlich notwendig sind. Überdies dürfen auch regelmäßig nicht alle Kosten einer

Infrastrukturmaßnahme ausgeglichen werden. Vielmehr hat die Kommission in ihren Leitlinien unterschiedliche Beihilfemaximalintensitäten festgelegt, die nicht überschritten werden dürfen. Deren Höhe bemisst sich nach der Größe des jeweiligen Flughafens.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Kommission durchaus ernst macht mit der Überlegung, künftig unwirtschaftliche Unternehmungen im Flughafenbereich zugunsten eines stabileren Gesamtmarktes untergehen zu lassen. Flughäfen, die derzeit noch auf staatliche Unterstützung angewiesen sind – und dies sind nicht wenige – sollten daher frühzeitig anfangen, sich auf die neue Entscheidungspraxis der Kommission einzustellen.

Kontakt für weitere Informationen:



Dr. Benjamin Linke, LL.M. (Edinburgh)

Rechtsanwalt

Tel.: +49 (40) 22 92 97-734

E-Mail: benjamin.linke@roedl.com



Finanzierung

> Kommunalfinanzierung mal anders

Von Martin Wambach und Dirk Adams

Die Finanzierung von Kommunen befindet sich in einer Umbruchphase. Die zunehmende Regulierungsdichte, u.a. durch die Regelwerke Basel II und III im Bankensektor wird Auswirkungen auf die Praxis der Kreditvergabe an Kommunen durch die Banken haben.

I. Auswirkungen von Basel II und III auf die Kommunalfinanzierung

Basel II und III legen einen risikobasierten Ansatz vor. Je höher das Risiko des Kredits ist, desto mehr Eigenkapital muss für diesen vorgehalten werden.

Ziel von Basel II und III ist es, einerseits durch Erhöhung der Eigenkapitalanforderungen das Risiko der einzelnen Bank zu reduzieren und damit das Finanzsystem zu stabilisieren. Andererseits sollen die neuen Anforderungen an die Liquidität dafür sorgen, dass Banken in Zukunft immer über ausreichend Liquidität verfügen, um über einen bestimmten Zeitraum hinaus ohne externe Refinanzierung zahlungsfähig zu sein. Die Maßnahmenpakete verlangen mithin neben einem höheren Kernkapital eine Fristenkongruenz sowie einen höheren Liquiditätspuffer.

Kommunalkredite, auch Kassenkredite, sind Kredite im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 4 KWG (Forderungen an Kunden). Kommunalkredite sind bankrechtlich, im Rahmen der Risikobetrachtung, mit einer sogenannten „Nullgewichtung“ privilegiert und müssen deshalb nicht mit Eigenkapital unterlegt werden.

Durch die Staatsschuldenkrise entsteht jedoch ein neuer kritischer Blick auf öffentliche Kreditnehmer (Staaten und nachgeordnete Gebietskörperschaften) und deren Verschuldung. Die Forderung nach der Schaffung einer Insolvenz für Staaten macht die Runde! So führen bereits heute einige Banken sogenannte „Limitsysteme“ ein, bei denen das Kreditvolumen in Abhängigkeit bestimmter Kriterien (z. B. Einwohnerzahlen) begrenzt wird.

Unabhängig davon, führt die mit der Kennziffer der „Leverage ratio“ (Bilanzsumme wird limitiert auf das 33,3-fache des Kernkapitals der Bank; keine Differenzierung nach Risikogehalt ausgereicher Kreditmittel) verbundene Verschuldungsgrenze zu einer nicht risikodifferenzierten Betrachtung des Kommunalkredites und wird diesen voraussichtlich für Banken unattraktiver machen und dadurch verknappen und verteuern, da sie die Eigenkapital-Nullgewichtung aushebelt. Denn wenn ein risikoloser Kommunalkredit das gleiche Gewicht bekommt wie eine riskantere Unternehmensfinanzierung, besteht für die Banken ein Anreiz, zuerst weniger riskantes und damit margenärme-

res Geschäft abzubauen oder die Konditionen anzuheben. Die Folge wäre, dass sich Kredite an die öffentlichen Haushalte verteuern könnten.

Die Auswirkungen von Basel II und III auf die Kommunalfinanzierung haben sich in Deutschland dahingehend entwickelt, dass sich Änderungen in der Geschäftspolitik der Banken aufgrund der wichtigen Rolle der Banken für die Finanzierung von Kommunen auf diese unmittelbar auswirken. Denn die Regelungen durch Basel II und III bezüglich der höheren Eigenkapital- und Refinanzierungskosten führen für die Banken, in der Gesamtbetrachtung ihrer Kreditportfolien, zu einer Neubewertung von Kredit- und Liquiditätsrisiken. Um Risiken zu reduzieren bzw. margenstarkes Geschäft tätigen zu können, limitieren die Banken im Kommunalbereich die Kreditvergabe und beschränken die Kreditlaufzeiten. Ferner wird der prozentuale Anteil eines Kreditinstituts an der Gesamtfinanzierung einer Kommune gesenkt und die Banken erwarten von der Kommune mehr Transparenz. Diese Veränderungen bedingen für die Kommunen mithin Konditionsverschlechterungen.

II. Alternative Finanzierungen im kommunalen Konzern

Kommunen stehen vor einer großen Herausforderung, denn die Kreditvergabepraxis steht vor gesteigerten Anforderungen. Sie soll künftig stärker durch alternative Finanzierungsarten ergänzt werden, um somit das kommunale Finanzierungsmanagement auf breiterer Basis aufstellen zu können.

Die Kommunalfinanzierung erfolgt noch fast ausschließlich über Kassenkredite und Kommunaldarlehen. Eine Ergänzung zu diesen Hauptformen ist notwendig, um die Änderungen der Vergabepraxis auffangen zu können. Neben der Anleihe ist das Schuldscheindarlehen als neuere Form eine alternative Finanzierungsmöglichkeit. Dass diese alternativen Formen nun Anklang finden, hängt damit zusammen, dass diese Optionen bislang als zu teuer erschienen, mittlerweile aber aufgrund des Anstiegs der Kreditkosten an Attraktivität gewinnen.

Nachfolgend sollen deshalb das Schuldscheindarlehen und im Allgemeinen die Möglichkeiten und Änderungen bezüglich der Kommunalfinanzierung näher beleuchtet werden.

III. Schuldscheindarlehen

Schuldscheindarlehen sind verbriefte Darlehen und neben Bankkrediten und Anleihen eine weitere Form der langfristigen Fremdfinanzierung. Die Kredite werden gegen Schuldscheine von Banken, Versicherungen und anderen Kapitalsammelstellen an Industrieunternehmen und die öffentliche Hand gegeben.

Der Schuldschein beinhaltet die Verpflichtung zur Rückzahlung und zur Entrichtung der anfallenden Zinsen. Die Verzinsung bestimmt sich nach dem Kapitalmarktsatz für erstklassige Anlagen. Der Schuldschein dient als Beweis für die Vergabe des Kredites.

Schuldscheindarlehen umfassen ein Volumen zwischen 10 und 100 Millionen Euro und haben typischerweise eine Laufzeit von zwei bis zehn Jahren, wobei Laufzeit und Tilgung individuell gestaltet werden können.

Mit dem Schuldscheindarlehen sind kaum Publizitätspflichten verknüpft. Von Kommunen wird Transparenz und eine Offenlegung des Emittentenprofils, der Jahresabschlüsse sowie ein jährlicher Bericht erwartet, wobei die Berichterstattungspflicht des Emittenten eines Schuldscheindarlehens Verhandlungssache und unter anderem abhängig von dessen Bonität ist.

Das Schuldscheindarlehen ist von dem Kredit und der Anleihe abzugrenzen. Im Gegensatz zur Anleihe wird das Schuldscheindarlehen nicht als Wertpapier, sondern als Darlehen ausgestaltet und unterliegt nur begrenzten formalen Anforderungen. Daher ist im Unterschied zu Wertpapieren bei der Aufnahme eines Schuldscheindarlehens kein Prospekt nach dem Wertpapierprospektgesetz notwendig, selbst dann nicht, wenn das Darlehen öffentlich angeboten wird. Zudem ist die Dokumentation des Schuldscheindarlehens weniger verhandlungsintensiv. Da Schuldscheindarlehen weder an der Börse gehandelt noch im Finanznachrichtendienst veröffentlicht werden, ist eine diskrete Aufnahme von Schuldscheindarlehen möglich.

	Schuldscheindarlehen	Anleihe
Externes Rating	Nicht erforderlich	Zwingend erforderlich
Publizität	Gering	Hoch, wegen Börsennotierung
Informationsanforderungen	Überschaubar (Finanzierungsexposé)	Hohe Anforderungen (Wertpapierprospekt)
Vertragsgestaltung	Überschaubares Vertragswerk in dt. Sprache	Umfangreiches Vertragswerk in dt. Sprache
Transaktionsbedingter Arbeitsaufwand/Kosten	Gering/2-3 %	Hoch/4-5%
Sicherheiten	I.d.R. blanko	I.d.R. blanko
Covenants	Fallweise	Fallweise
Beträge	Ab 10 Mio. Euro	Ab 10 Mio. Euro
Laufzeiten	Meist 3-7 Jahre, i.d.R. endfällig	Meist 5 Jahre, i.d.R. endfällig, vereinzelt Sonderkündigungsrechte
Investoren	Banken, Sparkassen, Versicherungen, Vorsorgekassen	Vermögensverwalter, Privatanleger

IV. Vorteile eines Schuldscheindarlehens

Schuldscheindarlehen bieten zahlreiche Vorteile im Vergleich zu anderen Finanzierungsformen.

- > Der Darlehensnehmer profitiert von den geringen Transaktionskosten und der relativ schnellen und einfachen Bereitstellung. Vorteilhaft sind auch die Flexibilität der Kreditbedingungen und der in der Regel, verglichen mit Bankkrediten, niedrigere Zinssatz.
- > Spezielle Kreditbedingungen sind Verhandlungssache, wie z. B. Bereitstellungs- oder Tilgungsmodalitäten.
- > Schuldscheindarlehen können auch von nicht emissionsfähigen Unternehmen als Mittel der Fremdfinanzierung genutzt werden. Das Mindestemissionsvolumen liegt unter dem von Anleihen.
- > Schuldscheindarlehen erlauben es Darlehensnehmern, einen breiteren Investorenkreis anzusprechen als dies bei Konsortialkrediten üblich ist.
- > Nach Aufnahme des Schuldscheindarlehens sind lediglich Berichtspflichten gegenüber den Investoren zu erfüllen. Börsenzulassungsfolgepflichten sind mangels Zulassung nicht zu erfüllen.
- > Wegen des geringen Dokumentationsaufwands sind die Nebenkosten wesentlich geringer als bei Anleihen oder Konsortialkrediten. Insbesondere ist kein Wertpapierprospekt notwendig. Auch die einmaligen Kosten für Vermittlungsprovision und Besicherung sind im Vergleich z.B. zur Anleihe gering (ca. 1 – 2 Prozent des Darlehensbetrags).
- > Der Zeitrahmen für die Platzierung eines Schuldscheindarlehens ergibt im Schnitt ca. zwei bis vier Monate, dahingegen beträgt dieser Abschnitt für eine Anleihe ca. drei bis sechs Monate.
- > Konsortialkredite sind – nicht zuletzt aufgrund der durch die Maßnahmenpakete von Basel II und III geänderten aufsichtsrechtlichen Bestimmungen – nur für kürzere Laufzeiten platzierbar. Bei Schuldscheindarlehen sind längere Laufzeiten bis zu zehn Jahren üblich.

Kontakt für weitere Informationen:



Martin Wambach

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Umweltgutachter

Tel.: +49 (2 21) 94 99 09-180

E-Mail: martin.wambach@roedl.com



Dirk Adams

Rechtsanwalt

Tel.: +49 (2 21) 94 99 09-170

E-Mail: dirk.adams@roedl.com

Steuern

> Beistandsleistungen – Nichtsteuerbarkeit auf gesetzlicher Grundlage? Der Entwurf des § 2b UStG

Von Maik Gohlke

Mit dem geplanten § 2b UStG-E unternimmt der Gesetzgeber den Versuch, die Besteuerung jPdÖR in das nationale Gesetz zu integrieren. Kern der Regelung ist die Definition möglicher Wettbewerbsverzerrungen und damit die Schaffung einer hinreichenden Grundlage und Rechtssicherheit für die Zukunft der Besteuerung jPdÖR. Sofern jPdÖR auf privatrechtlicher Grundlage handeln, kommt es zukünftig wohl auf mögliche Wettbewerbsverzerrungen nicht mehr an. Um in den Ansatz einer Nichtsteuerbarkeit zu kommen, wird es zunächst zwingend erforderlich, eine Tätigkeit auf öffentlich-rechtlicher Grundlage auszuüben.

Der Entwurf des § 2 UStG – eine erste Einschätzung

Seit jeher war es Ziel des Gesetzgebers, der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und damit der Gleichmäßigkeit der Behandlung von jPdÖR und privaten Wirtschaftsteilnehmern Rechnung zu tragen. jPdÖR waren daher mit ihren Betrieben gewerblicher Art (BgA) Steuersubjekt, während regelmäßig andere Bereiche wie die Vermögensverwaltung und die hoheitliche Tätigkeit in der Umsatzsteuer überhaupt nicht erfasst wurden. In einer Reihe von Entscheidungen hat der BFH einen grundsätzlichen Wechsel der bisherigen Sichtweise zur Besteuerung der öffentlichen Hand vorgenommen.

Nach der Rechtsprechung und der Auslegung der europäischen Bestimmungen zum Umsatzsteuerrecht ist auch die Vermögensverwaltung eine grundsätzlich unternehmerische Tätigkeit. Auf den Begriff des BgA bzw. einer Einrichtung sowie auf durch die derzeitige nationale Verwaltungsauffassung gesetzte diverse Umsatzgrenzen kommt es nicht an. Ebenso ist ein wirtschaftliches Hervorheben irrelevant. Ein Anrecht auf Nichtsteuerbarkeit für sogenannte Beistandsleistungen zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechtes gibt es nicht. Maßgeblich ist allein die Art des Handelns bzw. die Frage des Wettbewerbskriteriums im Rahmen eines sogenannten Drittvergleiches.

Sofern juristische Personen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage handeln, soll eine Umsatzsteuerbarkeit dann in Frage kommen, wenn eine nicht-steuerpflichtige Behandlung zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt. Handelt sie auf privatrechtlicher Grundlage, ist sie Unternehmer.

Für die Frage des Wettbewerbes und der größeren Wettbewerbsverzerrung ist die Tätigkeit als solche ausschlaggebend. Die Frage des Wettbewerbes beschränkt sich nicht auf einen lokalen Markt. Vielmehr sind reale, potenzielle Wettbewerbssituationen ausreichend. Der nationale Gesetzgeber darf den Begriff der größeren Wettbewerbsverzerrungen bzw. der un-

bedeutenden Tätigkeit definieren. Dies hat er bisher weder per Gesetz getan, noch hat die Finanzverwaltung im Rahmen des Umsatzsteueranwendungserlasses hierzu Stellung bezogen.

Die sich festigende Rechtsprechung konnte vom Gesetzgeber nicht weiter ignoriert werden. Von daher war er gehalten, insbesondere die Frage der Umsatzbesteuerung jPdÖR neu zu regeln. Ein erster Entwurf liegt seit Juni 2014 vor.

Nach dem geplanten § 2b UStG sind wirtschaftliche Tätigkeiten von jPdÖR grundsätzlich von der Besteuerung auszunehmen, soweit diese Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen. Danach kommen – so die Gesetzesbegründung – als Tätigkeiten, die einer juristischen Person im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, nur solche in Betracht, bei denen die juristischen Personen im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Sonderregelung (z.B. öffentlich-rechtlicher Vertrag, öffentlich-rechtliche Vereinbarung, Verwaltungsakt) tätig werden. Wird jedoch eine Leistung dagegen rein auf privatrechtlicher Grundlage erbracht und damit unter den gleichen rechtlichen Bedingungen wie sie auch private Wirtschaftsteilnehmer haben, werden diese Tätigkeiten nicht von § 2b UStG – E erfasst. Häufig war es bisher so, dass Beistandsleistungen von der Finanzverwaltung als hoheitlich eingestuft werden, obwohl diese Tätigkeiten an sich der juristischen (beistellenden) Person nicht eigentümlich vorbehalten sind. Bei der Frage der Beurteilung der Beistandsleistung durch die Finanzverwaltung stellte man gerade auf die Verwendung bei der empfangenden juristischen Person ab.

Erstmals definiert der Gesetzgeber den Begriff der größeren Wettbewerbsverzerrung. Er geht hierbei zunächst davon aus, dass jPdÖR dann nicht in Wettbewerb treten, wenn die erzielten Umsätze voraussichtlich 17.500 Euro „jeweils“ nicht übersteigen. Die Formulierung wirft jedoch die Frage auf, worauf der Gesetzgeber abstellt. Bezieht man sich auf den Begriff „jeweils“, wird der juristischen Person (ggf.) ein Gestaltungs-

spielraum eröffnet, die einzelnen Tätigkeiten aufzuteilen, um mit jeder einzelnen Tätigkeit unter der Schwelle zu bleiben. Dies würde jedoch einen erhöhten organisatorischen Aufwand nach sich ziehen.

Ebenso soll keine Wettbewerbsverzerrung vorliegen, wenn vergleichbare auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen ohne das Recht auf Verzicht einer Steuerbefreiung unterliegen würden. Diese Formulierung hat jedoch nur klarstellenden Charakter, denn wenn Leistungen, die per Gesetz ohnehin zwangsläufig steuerfrei sind, durch jPdÖR auf privatrechtlicher aber auch auf öffentlich-rechtlicher Grundlage unternehmerisch ausgeführt werden, kann es insoweit nicht zu Wettbewerbsverzerrungen kommen.

Auch sollen wesentliche Beistandsleistungen einer jPdÖR an eine andere von der Besteuerung ausgenommen werden. Auf den ersten Blick erscheint dies geglückt. Es bedarf jedoch einer weiteren Analyse der jeweiligen Wortwahl um zu erkennen, welche Tätigkeiten unter diese Neuregelung fallen können bzw. welche Tätigkeiten hiervon auszunehmen sind.

Die Zusammenarbeit zwischen jPdÖR muss durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt sein. Dies soll gerade regelmäßig der Fall sein, wenn die Leistungen dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur und der Wahrnehmung einer aller Beteiligten obliegenden Aufgabe dienen. Stellt man auf die in der BFH-Rechtsprechung zitierte Verfügung der OFD Rostock aus 2002 ab, ist es in diesem Zusammenhang fraglich, ob einem Zweckverband für Kommunale Datenverarbeitung eine öffentlich-rechtliche Aufgabe übertragen worden ist. Vielmehr dient seine Tätigkeit der Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Aufgabe einer anderen jPdÖR. Das Interesse des Datenverarbeitungsverbandes ist es gerade nicht, seine eigene öffentlich-rechtliche Aufgabe zu erfüllen, sondern vielmehr der Erfüllung einer anderen öffentlich-rechtlichen Aufgabe zu dienen. Es wäre wünschenswert, dass im Rahmen eines Anwendungsschreibens spezifische Fälle aufgezählt werden, die von dieser Regelung erfasst werden müssen.

Die Leistungen müssen zudem auf langfristigen, öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen beruhen. Darüber hinaus müssen die Leistungen ausschließlich gegen Kostenerstattung erbracht werden. Hierfür wird es erforderlich sein, dass zur Erfüllung des Merkmales und zur Überprüfbarkeit durch den nationalen Gesetzgeber/die Finanzverwaltung entsprechende Kalkulationen vorgehalten werden müssen. Es spricht für den Wettbewerbsgedanken und eine Wettbewerbsverzerrung, wenn durch die entsprechenden Tätigkeiten eine Gewinnerzielungsabsicht verfolgt wird. Lässt sich nicht nachweisen, dass die vereinnahmten Entgelte eine reine Kostenerstattung darstellen sollen, würde es im Zweifelsfalle der Finanzverwaltung leicht gemacht, die Tätigkeiten als wettbewerbsrelevant zu qualifizieren und damit einer Umsatzbesteuerung zuzuführen.

Abschließend wird es darauf ankommen, dass der Leistende im Wesentlichen für andere juristische Personen des öffentlichen Rechts tätig wird. Zukünftig sollen die jeweiligen Leistungen an „Nicht-jPdÖR“ nur einen unwesentlichen Umfang ausmachen. Gleichwohl sind diese Tätigkeiten dann als steuerpflichtig einzustufen. Es besteht jedoch ein nicht unerhebliches Risiko, dass bei Überschreiten nicht näher bestimmter Kriterien und Grenzen eine Infektion sämtlicher Leistungen auch gegenüber anderen jPdÖR erfolgt.

Spekuliert wird derzeit noch über eine mögliche Übergangsregelung. Aktuell weiterhin diskutiert wird die Neuregelung und damit die Anwendung der Urteile ab dem 1. Januar 2019. Bis dahin kann sich die juristische Person des öffentlichen Rechts weiterhin auf die Gesetzeslage berufen. Es steht ihr frei, sich auch auf die neue Rechtsprechung des BFH zu beziehen. Hierbei ist zu beachten, dass nach der Verfügung der OFD Niedersachsen vom 27. Juli 2012 eine Berufung auf die Rechtsprechung insgesamt eine Steuerpflicht aller Leistungsbeziehungen auf privatrechtlicher Grundlage bzw. auf öffentlich-rechtlicher Grundlage mit entsprechender Wettbewerbsverzerrung nach sich zieht.

Auch sind noch flankierende Regelungen im Bereich des Vorsteuerabzuges vonnöten.

Kommunale Spitzenverbände aber auch Wirtschaftsverbände sehen noch erheblichen Anpassungsbedarf. Letztere sehen insbesondere weiterhin den Wettbewerb verzerrt. Auch ist offen, ob nicht auf europäischer Ebene eine Änderung der Mehrwertsteuersystemrichtlinie erfolgt. Von daher ist fraglich, ob der Entwurf tatsächlich so umgesetzt wird.

Rödl & Partner unterstützt und begleitet jPdÖR bei der sich abzeichnenden Verschärfung der Umsatzbesteuerung jPdÖR. Gemeinsam beobachten wir die gesetzlichen und rechtlichen Entwicklungen, suchen nach Lösungen und stellen rechtzeitig die Weichen für eine optimale steuerliche Ausrichtung der jPdÖR.

Kontakt für weitere Informationen:



Maik Gohlke

Steuerberater

Tel.: +49 (2 21) 94 99 09-450

E-Mail: maik.gohlke@roedl.com

Jugend und Soziales

> Die Qualitätsakademie „Hilfen zur Erziehung“ – Ein praxisnaher Lösungsansatz für Mit- und Umdenker

Von Susanne Eymold

Mit der Einführung des § 79a SGB VIII verpflichtete der Gesetzgeber die Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Entwicklung, Anwendung und regelmäßigen Evaluation von Qualitätskriterien u.a. im Bereich der Erziehungshilfen als ein Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe. Was dies in der Praxis bedeuten sollte, blieb und bleibt in der Verantwortung der kommunalen Jugendämter. Diese sind allerdings in der Masse, auch zwei Jahre später, überfordert. Was fehlt, sind konkrete Umsetzungsideen, die die Realität der kommunalen Jugendhilfe zwischen knapper Personalausstattung und steigenden fachlichen Anforderungen berücksichtigt.



Beobachtungen aus 20 begleiteten Jugendhilfeverwaltungen im Jahr 2014

- > Die fortlaufende Kinderschutzdebatte hat in den meisten Jugendämtern zu Absicherungswellen geführt und die wiederum zu einer Flut an Dienstanweisungen, Meldebögen und Formularen.
- > Über 100 gesichtete Fallakten aus acht Gebietskörperschaften haben gezeigt: Entwickelte Standards und Verfahrensabläufe, Formulare und Vordrucke kommen im Einzelfall nicht an. Als häufige Fehlerquellen sind dabei vor allem identifiziert worden:
 - > Schlechte Aktenführung: fehlende Dokumente (z.B. Antragsformulare, Bescheide, Schweigepflichtsentbindungen, Hilfepläne oder Hilfeplanfortschreibungen), fehlende oder nicht dokumentierte Zuständigkeitsprüfung
 - > Schwer nachvollziehbare oder überhaupt nicht dokumentierte Einschätzungen zum Hilfebedarf, mangelnde Beziehungsgestaltung, Überreaktion oder Unterlassung bei der Wahl der Hilfe, fehlende sozialpädagogische Instrumente (z.B. Genogrammarbeit), schlechte Zielformulierung
 - > Unzureichende Zusammenarbeit mit anderen Professionen (Schule, Kita, Therapeuten etc.)
- > Grund hierfür waren meist strukturelle Defizite wie z.B. hohe Fallzahlen pro Fachkraft oder ein fehlendes Prozesscontrolling, das die Einhaltung der Standards nachgehalten hätte
- > Kontinuierliche Qualitätsentwicklung ist aufgrund fachlicher Defizite in der Fallarbeit, die aus Ausbildungsmängeln und Personalfuktuation in den Sozialen Diensten resultieren, kaum zu gewährleisten.
- > Problematik des Qualitätsbegriffs: Was ist Qualität? Welche Qualitätsindikatoren gibt es, die die Besonderheit der Sozialen Arbeit (als von externen Einflüssen wie etwa der Mitwirkungsbereitschaft der Klienten abhängige Variabel) berücksichtigt?
- > Die Idee, die Aufgabe und Verantwortung für die Qualitätsentwicklung organisatorisch bei der Jugendhilfeplanung anzu-

gliedern (vgl. § 79 Abs. 2 SGB VIII), hat aus mangelnden personellen Ressourcen in den meisten Fällen nicht funktioniert.

- > Häufig Konzentration auf Struktur- und Prozessqualität. Ergebnisqualität steht noch nicht im Fokus der Jugendämter. Systematische Informationen zur Wirksamkeit von Erziehungshilfen werden noch nicht aus den Einzelfällen erhoben oder gar ausgewertet. Methoden und Instrumente für die Auswertung liegen nicht vor oder werden nicht genutzt.

Die Qualitätsakademie HzE: Ein begleiteter Qualitätsentwicklungsprozess für Soziale Dienste

Die Qualitätsakademie HzE ist ein partizipativer Ansatz zur Analyse des Hilfeplanverfahrens gem. § 36 SGB VIII hinsichtlich möglicher Risiken, Fehler und Schwachstellen sowie die gemeinsame Entwicklung von Qualitätskriterien mithilfe externer Begleitung und Moderation.

Kontakt für weitere Informationen:



Susanne Eymold

B.A. Wirtschaftswissenschaften
Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 80
E-Mail: susanne.eymold@roedl.com



Thomas Seitz

Diplom-Betriebswirt (FH)
Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 10
E-Mail: thomas.seitz@roedl.com

Die Vorgehensweise im Überblick

Ist-Erhebung

Beginn einer jeden Entwicklung ist die Betrachtung des Status quo. Vor dem Start der Qualitäts-Akademie werden daher die Rahmenbedingungen, unter denen der jeweilige Soziale Dienst arbeitet, mittels einer strukturierten Abfrage erhoben. Hierfür werden z.B. bestehende Dienst- und Arbeitsanweisungen, bereits vorliegende Handbücher und Konzepte oder erarbeitete Standards genauso erhoben wie Fallzahlenentwicklungen in den Erziehungshilfen und interne Kommunikationswege. Im Fokus der Erhebung steht allerdings die Auswahl sogenannter Fokusfälle (Fälle, die im Zuge der Qualitätsentwicklung gemeinsam mit den Fachkräften analysiert und anhand derer Weiterentwicklungspotenziale aufgezeigt werden sollen). Typischerweise handelt es sich hierbei um bereits sehr lange laufende Fälle oder Fälle, bei denen ein aktuelles Erkenntnisinteresse besteht. Die Auswahl dieser Fälle kann entweder durch die Führungskräfte, die Fachkräfte des Sozialen Dienstes selbst oder aber die externen Begleiter von Rödl & Partner im Zuge einer Aktensichtung geschehen.

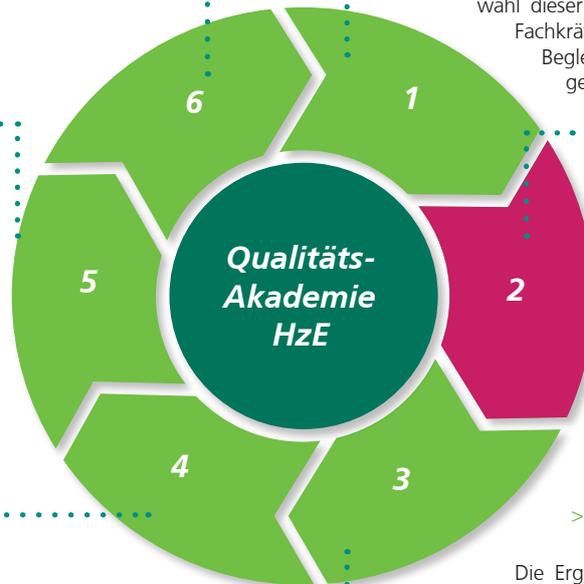
Erste Evaluationsschleife

Regelmäßige Evaluationsschleifen

Entwicklung heißt auch „regelmäßig auf den Prüfstand stellen“. Zu gegebener Zeit gilt es daher, weiterentwickelte Verfahrensweisen und Methoden auf ihre Umsetzung und Einhaltung zu überprüfen und hierfür Instrumente zur Qualitätsbewertung zu entwickeln (z.B. Fragebögen).

Qualitätsdialoge mit Fachkräften

Die in den Experten-Workshops identifizierten Schwachstellen und Defizite stellen den Ausgangspunkt für die weitere Qualitätsentwicklung in der Hilfeplanung dar. Gemeinsam mit den Fachkräften wird nun ein Fahrplan entwickelt, anhand dessen die qualitative Weiterentwicklung von Methoden, Instrumenten und Verfahren (z.B. Neukonzeption der Kollegialen Beratung, des Falleingangsmanagements etc.) geschehen kann. In regelmäßigen, moderierten Qualitätsdialogen wird ein Qualitätsentwicklungsprozess initiiert.



Externe Analyse der Fokus-Fälle

In Vorbereitung auf die sich anschließenden Arbeitssequenzen mit den Fachkräften prüfen die Qualitätsexperten die ausgewählten Fälle anhand einer Risiko-Matrix. Diese nimmt folgende drei Qualitäts-Aspekte im Hilfeplanverfahren in den Blick:

- > Strukturqualität (z.B. Nutzung vorliegender Arbeitshilfen, Formulare, Ablauf und Organisation der kollegialen Beratung)
- > Prozessqualität (z.B. Einbindung sozialräumlicher Ressourcen, Elternarbeit, Zielformulierung, Einhaltung Fortschreibeterminus)
- > Ergebnisqualität (z.B. Dokumentation der erreichten Wirkung, Auswertungen aus dem Einzelfall)

Die Ergebnisse aus der externen Analyse liefern schließlich wichtige Ansatzpunkte für die sich anschließenden Experten-Workshops mit den Fachkräften des Sozialen Dienstes.

Experten-Workshops mit Fachkräften

Im Zuge der Experten-Workshops mit den Fachkräften werden die identifizierten Schwachstellen und Risiken aus der externen Analyse diskutiert und um eigene Einschätzungen und Erfahrungswerte in der Fallarbeit ergänzt. Die Moderation dieser Workshops erfolgt durch die externe Begleitung. Die Kombination aus Fremd- und Eigenreflexion ermöglicht einen größtmöglichen Praxisbezug für die Fachkräfte.

Vorteile der Qualitätsakademie

Kombination aus Selbst- und Fremdreflexion

Externe Moderation bietet die Möglichkeit, eigene Prozesse und Strukturen der Fallarbeit und der Organisationsstruktur kritisch zu reflektieren

Qualifizierte Begleitung

Moderation der Qualitätsakademie erfolgt ausschließlich durch ausgebildete Experten in den Bereichen Supervision und Coaching

Kollegialer Erfahrungsaustausch auf Augenhöhe

Qualitätsexperten von Rödl & Partner sind selbst Führungskräfte und Praktiker aus der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe

Umsetzbarkeit im Fokus

Einbindung der Fach- und Führungskräfte vor Ort gewährleistet bestmögliche Umsetzbarkeit und setzt an den individuellen Bedarfen und Interessen des jeweiligen Sozialen Dienstes an

Netzübernahme

> Wird die Kommunalisierung von Strom- und Gasnetzen nun einfacher? – BGH stärkt Rechte der Neukonzessionäre

Von Christian Marthol

Kommunen sind verpflichtet, nach Ablauf eines Strom- bzw. Gaskonzessionsvertrages einen diskriminierungsfreien und transparenten Wettbewerb um das Recht zur Nutzung der öffentlichen Verkehrswege für den Betrieb der Versorgungsnetze durchzuführen. Führt dieses Verfahren dazu, dass die Konzessionen einem neuen Netzbetreiber – etwa einer kommunalen Gesellschaft oder einem Stadtwerk – zu erteilen ist, so steht diesem Neukonzessionär ein Anspruch auf Herausgabe des Versorgungsnetzes zu. Dieser Anspruch führt in der Praxis regelmäßig zu kontrovers geführten Netzübernahmeverhandlungen. Mitte August wurden nun die Entscheidungsgründe zu dem Beschluss des BGH vom 3. Juni 2014 (EnVR 10/13) veröffentlicht. Hierbei ging der BGH auf ganz wesentliche, im Rahmen von Netzübernahmen regelmäßig relevante Streitthemen ein und sorgte damit für einen Paukenschlag.

Ausgangssituation – unklare Rechtslage

Nach § 46 Abs. 2 S. 2 EnWG ist der bisherige Nutzungsberechtigte verpflichtet, dem Neukonzessionär seine für den Betrieb der Netze der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet notwendigen Verteilungsanlagen gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung zu übereignen. Diese gesetzliche Regelung enthält gleich mehrere unbestimmte und daher stets umstrittene Rechtsbegriffe. Neben der Frage, welche Verteilungsanlagen für den Betrieb der Netze „notwendig“ sind, war insbesondere die Frage der Ermittlung der „wirtschaftlich angemessenen Vergütung“ regelmäßig Gegenstand von Auseinandersetzungen.

Übereignungsanspruch umfasst auch gemischt genutzte Leitungen

Streitig war bislang stets der Umfang des Übereignungsanspruchs im Hinblick auf sogenannte gemischt genutzte Leitungen, die sowohl der Versorgung des Gemeindegebiets als auch anderer Versorgungsgebiete dienen. In seinen Entscheidungsgründen kommt der BGH zu dem Ergebnis, dass nach allgemeinem Sprachgebrauch „notwendig“ alle Anlagen sind, die nicht hinweg gedacht werden können, ohne dass der neue Konzessionsnehmer seine Versorgungsaufgabe nicht mehr wie der frühere Netzbetreiber erfüllen könnte.

Die Bestimmung des Übereignungsanspruchs hat damit ausdrücklich auf der Grundlage einer funktionalen Abgrenzung der betreffenden Anlagen zu erfolgen. Entscheidend ist zunächst, ob die jeweiligen Anlagen für die Versorgung des Gemeindegebiets relevant sind. Damit ist erstmals höchstrichterlich geklärt, dass auch gemischt genutzte Mittelspannungsleitungen dem Übereignungsanspruch nach § 46 Abs. 2 S.2 EnWG unterfallen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn an die besagten Mittelspannungsleitungen im Netzgebiet zumindest ein Letztver-

braucher direkt angeschlossen ist. Ob der Herausgabeanspruch auch dann besteht, wenn Letztverbraucher nur mittelbar, d.h. über Niederspannungsleitungen an die gemischt genutzten Leitungen angeschlossen sind oder aber auch gemischt genutzte Umspannwerke vorhanden sind, lässt der BGH dagegen bislang offen. Bei diesen Fragen ist daher weiterhin mit Diskussionen zwischen abgebendem und übernehmendem Netzbetreiber zu rechnen.

Ertragswert maßgeblich für Kaufpreis

Ein weiterer „Knackpunkt“ bei Netzübernahmeverhandlungen war neben dem Umfang der zu übernehmenden Anlagen regelmäßig auch die Frage des wirtschaftlich angemessenen Kaufpreises. Fraglich war dabei, ob die sogenannte „Kaufering-Rechtsprechung“ des BGH aus dem Jahr 1999 auch für die aktuelle Rechtslage anwendbar ist. Auch hierzu hat sich der BGH nun geäußert und festgestellt, dass zur Berechnung der Vergütung nach den Grundsätzen der Kaufering-Entscheidung sowohl der Ertragswert als auch der Sachzeitwert zugrunde gelegt werden. Es sei denn, dass der Sachzeitwert den Ertragswert des Versorgungsnetzes nicht unerheblich übersteigt. Für die wesentliche Überschreitung wird dabei eine Abweichung von ca. 10 Prozent als Orientierungshilfe herangezogen. Obwohl der Sachzeitwert nach der Entscheidung also ausdrücklich vereinbart werden darf, macht die Entscheidung deutlich, dass maßgebend für die Bestimmung des Kaufpreises im Ergebnis der Ertragswert sein soll.

Jedoch sollte die Klärung der bloßen Frage des anzuwendenden Wertermittlungsverfahrens am Ende nicht überschätzt werden. Ob Ertragswert, Sachzeitwert oder kalkulatorischer Restwert: Im Ergebnis wird der Erfolg eines Kommunalisierungsvorhabens letztlich an der Wirtschaftlichkeit der Netzübernahme gemessen werden. Dabei darf nicht übersehen werden, dass das nunmehr erneut höchstrichterlich anerkannte Ertragswertverfahren inso-

weit seine Tücken hat, als bewertungsspezifische Spielräume teilweise erheblich sein können. Im Zuge einer Netzübernahme sollte daher, neben der für die Ertragswertermittlung erforderlichen objektivierten Planung, zusätzlich ein Businessplan erstellt werden, der die individuelle Sicht des Netzerwerbers abbildet. Zudem sollte die vom Erwerber erwartete Zielrendite auf das eingesetzte Eigenkapital bzw. Gesamtkapital als Prämisse klar festgelegt und auf dieser Basis der Grenzpreis, d.h. der maximale zu zahlende Kaufpreis, ermittelt werden.

Vorbehaltskauf

Weitere wesentliche Ausführungen der Entscheidung betreffen die Möglichkeit eines Vorbehaltskaufs. Diese Gestaltung wurde oftmals vom Neukonzessionär angeboten, um die Netzübernahmeverhandlungen zu beschleunigen und die Klärung insbesondere der Kaufpreisfrage auf einen Zeitpunkt nach der Netzübernahme zu verschieben. Einer solchen Lösung haben sich abgebende Netzbetreiber in der Vergangenheit oftmals mit dem Hinweis verweigert, dass nur bei einer abschließenden Einigung über den Netzkaufpreis ein Netzübergang erfolgen muss. Der BGH führt hierzu nun aus, dass der Kauf – wenn auch unter Vorbehalt – zu dem vom Verkäufer geforderten Kaufpreis zustande kommt, wenn sich der neue Konzessionsnehmer den Preisvorstellungen des alten Netzbetreibers beugt, sich aber eine gerichtliche Überprüfung der Angemessenheit des Kaufpreises vertraglich vorbehält. Die bisher verbreitete Verweigerungshaltung vieler abgebender Netzbetreiber kann damit nicht länger aufrechterhalten werden.

Fazit und Ausblick

Im Ergebnis hat der BGH mit seinen Ausführungen die grundlegenden Streitfragen geklärt, sodass Netzübernahmen im Zuge von Kommunalisierungsprojekten in der Praxis künftig schneller und effektiver abgewickelt werden können. Zwar kann von einer abschließenden Klärung der Rechtsfragen sicher noch nicht ausgegangen werden. Der vorliegende Beschluss weist jedoch eine klare Richtung: der Wettbewerb um Energieversorgungsnetze darf nicht durch prohibitive Übernahmekonditionen verzögert, be- oder gar verhindert werden. Trotz der Entscheidung des BGH sollten sich Kommunen und Stadtwerke bewusst sein, dass eine Netzübernahme ohne Kompromisse und einem gewissen Maß an Pragmatismus nicht zu einem schnellen Erfolg führen wird.

Kontakt für weitere Informationen:



Christian Marthol

Rechtsanwalt

Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 55

E-Mail: christian.marthol@roedl.com

Mietrecht

> Dauerbrenner Schönheitsreparaturen – nun die Abgeltungsklausel

Von **Andreas Griebel**

Auch wenn man annehmen könnte, dass nach nunmehr zehnjähriger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) alle Probleme des Rechtes der Schönheitsreparaturen geklärt sein sollten, ist man immer wieder aufs Neue gespannt, wenn eine Entscheidung ansteht.

Beginnend mit einer Entscheidung am 23. Juni 2004 (Az.: VIII ZR 361/03) haben die Karlsruher Richter an der jahrzehntelangen tatsächlichen Übung durch die Mietvertragsparteien in Sachen Schönheitsreparaturen kein gutes Haar mehr gelassen. Für Mieter und Vermieter war bis dahin klar, dass der Mieter die von ihm verursachten Abnutzungserscheinungen wieder rückgängig zu machen hat. Auch, wenn die juristische Beurteilung des

BGH in seinen Entscheidungen wenig durchgreifenden Bedenken begegnet, ist aber die Ungewissheit, die in den oft „wachsweichen“ Entscheidungen liegt, ihrerseits bedenklich.

Mit Beschluss vom 22. Januar 2014 (Az.: VIII ZR 352/12) kündigt der BGH nun ein neues Unheil für alle Vermieter an. Es steht die Frage an, ob eine Pflicht zur Durchführung oder Abgeltung von



Schönheitsreparaturen auch dann besteht, wenn dem Mieter die Wohnung nicht frisch gestrichen übergeben wurde. Darin sieht der BGH eine unangemessene Benachteiligung des Mieters, weil er mit Kosten der Beseitigung von Gebrauchsspuren (mit)verpflichtet wird, die er aber gar nicht – sondern der Vornutzer – verursacht hat. Der BGH verweist in seinem Hinweisbeschluss auf eine Entscheidung aus dem Jahr 2007 (Az.: VII ZR 143/06). Dort hatte der BGH die unangemessene Benachteiligung bereits thematisiert, aber gleichwohl nicht darüber entschieden, weil die Klausel aus anderen Gründen unwirksam war. Jetzt kündigt der BGH an, in ausdrücklicher Abweichung von seiner Entscheidung aus dem Jahr 1988 (VIII ZR 1/88) jedenfalls die Abgeltungspflicht als unwirksam anzusehen. Diese hatte er 1988 noch ausdrücklich bestätigt. Die Begründung dafür ist auch nachvollziehbar: Wie soll denn der Anteil des ausziehenden Mieters am Renovierungszustand bemessen werden, wenn er diesen Zustand nicht allein zu verantworten hat? Hat der Mieter während seiner Mietzeit die Schönheitsreparaturen ausgeübt, würde der ausziehende Mieter doppelt belastet, weil er seine Gebrauchsspuren und die des Vormieters entfernt. Eine solche Entscheidung hätte der BGH aber auch schon 2007 treffen und so zu einer erheblichen Rechtssicherheit beitragen können.

Der BGH geht in seinem Beschluss vom 22. Januar 2014 aber noch weiter: Er äußert deutliche Zweifel daran, dass die Schönheitsreparaturen-Vornahmeklausel in einem solchen Falle wirksam ist, denn „die dargestellte Argumentation könnte zur Folge haben, dass bei unrenoviert ... überlassener Wohnung ... auch bereits die Klausel über die Abwälzung der Schönheitsreparaturen als den Mieter unangemessen benachteiligend anzusehen wäre.“

Aber damit nicht genug, denn der BGH kündigt nebenbei an, die Wirksamkeit einer Abgeltungsklausel an sich – sei die Wohnung frisch renoviert oder nicht – infrage zu stellen. In Abweichung zu seinem Urteil aus dem Jahr 2007 erkennt der BGH nun, dass es gar nicht möglich ist, bei einem vorzeitigen Auszug des Mieters zu bestimmen, wann denn bei hypothetisch fortgesetztem Mietverhältnis und vertragsgemäßer Nutzung

und Zeitablauf (5, 8 oder 10 Jahre) einmal Renovierungsbedarf und wenn ja in welcher Höhe besteht. Dass eine solche Klausel intransparent ist, liegt auf der Hand.

Der 8. Senat des BGH wollte bereits im Januar 2014 eine Entscheidung treffen. Der Senat hat sich dann zu dem Hinweisbeschluss durchgerungen. Vielleicht ist das ein Anzeichen dafür, dass sich die Karlsruher Richter dieses Mal wirklich abschließend und somit rechtssicher für die zukünftigen Mietverhältnisse äußern. Diese Möglichkeit bestand aber schon am 23. Juni 2004, denn die Argumente waren damals schon ausgetauscht.

Aufgrund der Deutlichkeit der Hinweise ist zu erwarten, dass der BGH die Entscheidung nutzen wird, endlich Rechtssicherheit herzustellen. Folgende Tendenz ist erkennbar:

Im Falle einer unrenoviert überlassenen Wohnung wird es keine Schönheitsreparaturverpflichtung des Mieters mehr geben, entsprechende Klauseln werden unwirksam sein. Gleichzeitig wird der BGH die bisher verwendeten Regelungen zur finanziellen Abgeltung der Verpflichtung bei vorzeitigem Auszug ebenfalls für unwirksam erklären. Dies unabhängig davon, ob die Wohnung renoviert oder unrenoviert überlassen wurde. In der Vergangenheit hat der BGH einen Bestandsschutz für Altmietverträge stets verneint. Ob er diesmal Altmietverträge ausnimmt, bleibt abzuwarten. Alle Vermieter sind deshalb schon jetzt gut beraten, wenn sie in den anstehenden Mietverträgen lediglich Schönheitsreparatur-Vornahmeklauseln vereinbaren. Eine unwirksame Abgeltungsklausel lässt die Vornahmeklausel dann im Übrigen unberührt, wenn die Klauseln sowohl sprachlich als auch drucktechnisch sauber getrennt sind.

Kontakt für weitere Informationen:



Andreas Griebel

Rechtsanwalt und Fachanwalt
für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 79
E-Mail: andreas.griebel@roedl.com

Mietrecht

> Eindrucksvolle Kosteneinsparung per Nebenkostenkontrolle

Von **Andreas Griebel**

Wir beraten vorwiegend mittelständische Unternehmen und öffentliche Auftraggeber und sind u.a. auf die Beratung im Bereich gewerbliches und wohnwirtschaftliches Mietrecht und Wohnungseigentumsrecht und die hierzu notwendige Prozessvertretung spezialisiert. Der sachgerechten Umsetzung und Umlage von Betriebskosten kommt dabei eine besondere Rolle zu.

Anlässlich einer Prüfung von stichprobenartig ausgewählten 40 zu zahlenden (wohnungswirtschaftlicher) Betriebskostenabrechnungen durch einen öffentlichen Leistungsträger stellten wir durch einfache Überprüfung der Abrechnungen auf deren formelle Zulässigkeit und Prüfung der Plausibilität fest, dass hiervon weniger als fünf Abrechnungen der strengen Rechtsprechung genügen könnten. Ganz sicher war dies nur für eine Abrechnung feststellbar. Der Leistungsträger wäre deshalb zu einem großen Teil gar nicht und im Übrigen bis zur Richtigstellung der Abrechnung nicht verpflichtet gewesen, diese Betriebskostenabrechnungen zu bezahlen.

Diese Extremerfahrung bestätigt sich in unserer täglichen Arbeit mit verschiedenen Vermietern und Mietern. Auf beiden Seiten besteht erhebliche Unsicherheit bei der Erstellung und Prüfung der Abrechnungen. Daher werden diese von Vermietern oft fehlerhaft erstellt und von den Mietern nahezu prüfungslos bezahlt.

Dabei ist die Prüfung der zur rechtmäßigen Erstellung notwendigen Unterlagen und die daraus folgende Erstellung oder Prüfung der erstellten Abrechnung bei Kenntnis der hierzu ergangenen Rechtsprechung als einfach und wenig zeitaufwendig zu

bezeichnen. Eine Betriebskostenabrechnung entwickelt sich aus dem zugrundeliegenden Mietvertrag und sollte (wenigstens) dessen Bestimmungen entsprechen. Darüber hinaus muss die Abrechnung diese Mindestinhalte aufweisen:

- > Zusammenstellung der Gesamtkosten,
- > Angabe und Erläuterung der zugrunde liegenden Umlageschlüssel,
- > Berechnung des Anteils des Mieters,
- > Abzug der Vorauszahlungen des Mieters.

Das Einsparungspotenzial ist auf beiden Seiten groß, die Investition in diese Einsparung aber vergleichsweise niedrig. Trotzdem wird diese gescheut. Unsere Erfahrungen zeigen aber, dass nicht unerhebliche Summen generiert bzw. eingespart werden können.

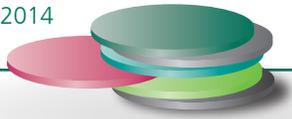
Kontakt für weitere Informationen:



Andreas Griebel

Rechtsanwalt und Fachanwalt
für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 79
E-Mail: andreas.griebel@roedl.com





GEBÜHREN UND BEITRÄGE ZWISCHEN ANSPRUCH UND WIRKLICHKEIT



> Kosten- und Leistungsrechnung – Unverzichtbares Instrument wertschöpfungsorientierter Gebührenkalkulationen

Von Florian Moritz

Kostenrechnende Einrichtungen, wie z.B. die Wasserversorgung, Abfallentsorgung, Stadtentwässerung und Friedhöfe leiten ihre Gebührenkalkulation häufig aus den verfügbaren Haushaltszahlen bzw. Gewinn- und Verlustrechnungen sowie Bilanzen ab. Dies geschieht vielerorts ohne über eine Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) zu verfügen. In diesen Fällen drängt sich der Verdacht auf, ob die Vorteile einer individualisierten und gepflegten KLR als zentrales Planungs-, Entscheidungs-, Kontroll- und Dokumentationswerkzeug verkannt werden.

Benutzungsgebühren öffentlicher Unternehmen bzw. kostenrechnender Einrichtungen sind regelmäßig Gegenstand gerichtlicher und außergerichtlicher Auseinandersetzungen. Im Kern geht es dabei um Verstöße gegen die drei Prinzipien der Gebührenerhebung:

- > Kostendeckungsprinzip (Gebührenaufkommen entspricht den Kosten der Einrichtung),
- > Gleichheitsprinzip (identische Inanspruchnahme einer Leistung führt zu in etwa gleich hohen Gebühren für den Nutzer bzw. unterschiedliche Inanspruchnahme führt zu unterschiedlicher Gebührenhöhe) und
- > Äquivalenzprinzip (Kosten und Leistung stehen in einem angemessenen Verhältnis).

Auffällig ist, dass der Nachweis der Einhaltung dieser Prinzipien betroffenen Unternehmen in Auseinandersetzungen häufig nicht gelingt oder zumindest schwer fällt. Dies zeigt bereits ein kurzer Blick in die jüngste Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit. So urteilte etwa das VG Cottbus bei einer Klage gegen einen Gebührenbescheid zur Abwasserentsorgung für den Fall, dass „es [...] an einer stimmigen und überhaupt nachvollziehbaren Gebührenkalkulation [fehlt], so geht dies zu Lasten des Beklagten.“ (VG Cottbus, Urteil vom 30. September 2013 – 6 K 207/11). Der VGH Baden-Württemberg vertritt die Auffassung, dass „der tatsächliche Straßenentwässerungskostenanteil eines abgeschlossenen Jahres [...] sich nur auf Grundlage der tatsächlich entstandenen, nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelten Kosten korrekt berechnen“ lässt (Beschluss des VGH Baden-Württemberg vom 25. November 2013 – 2 S 1972/13).

Eigentlich sollten die Höhe der Kosten, der Ort bzw. die Ursache der Kostenentstehung sowie die sachgerechte Zuordnung von Kosten auf Leistungen bzw. Produkte für jedes Unternehmen leicht über eine KLR darzulegen sein. Handelt es sich dabei doch um unternehmerische Kernkompetenzen. So weit die „graue Theorie“. Und die Praxis? Zumindest die Anzahl jüngst ergangener Entscheidungen in diesem Bereich lässt den Schluss zu, dass diese Darlegung nicht immer funktioniert.

Was ist die KLR und welchen Zweck erfüllt sie?

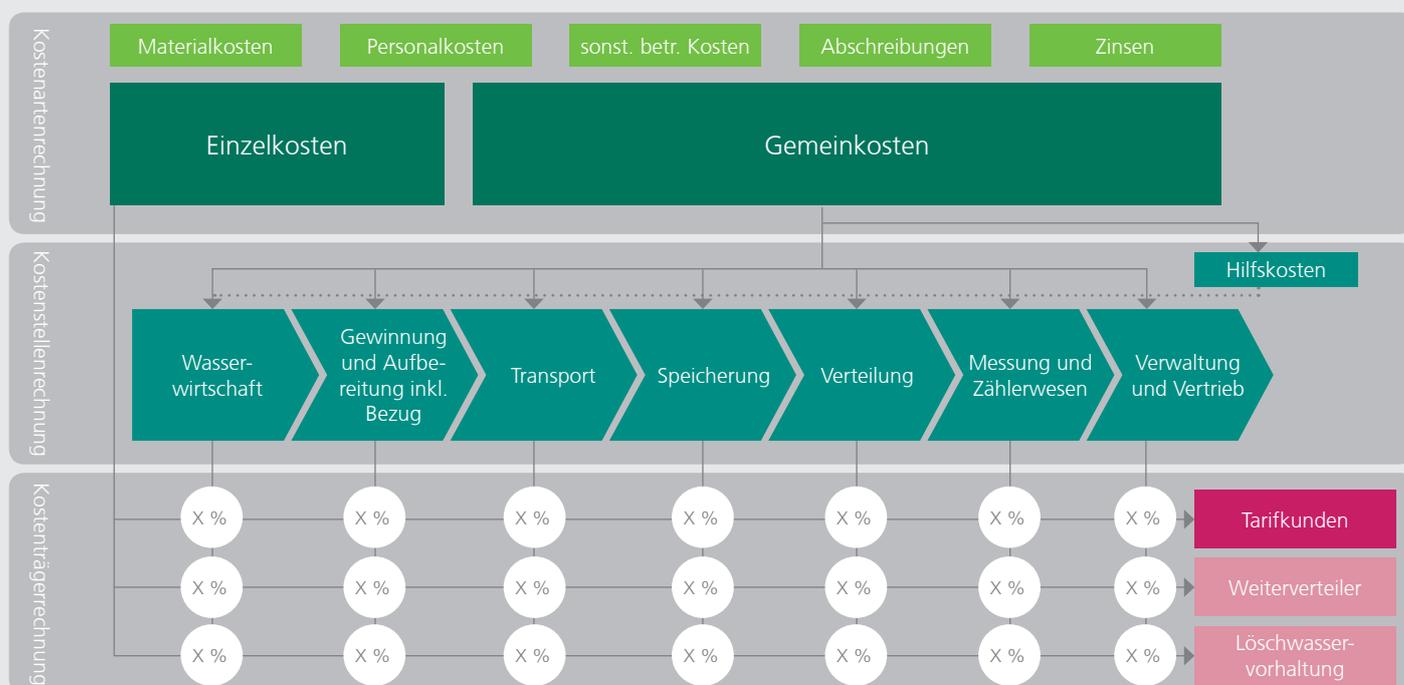
Dabei sind Kostentransparenz und die Verknüpfung der Kosten mit Leistungen mit vergleichsweise geringem Aufwand herstellbar. Die KLR ist dabei die Grundlage für Planungs-

Entscheidungs- und Kontrollaufgaben. Als Teil des Rechnungswesens dient sie der internen Informationsbereitstellung für die Planung von Kosten und Erlösen, liegt Entscheidungen über Investitionsalternativen und Folgekosten in einer Langfristbetrachtung zugrunde und ermöglicht die Kontrolle von Kosten- und Erlösentwicklungen. Das macht die KLR unverzichtbar für jede kostenrechnende Einrichtung!

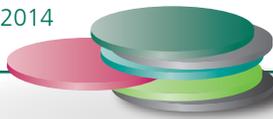
Da für eine Gebührenkalkulation nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ohnehin eine Kostenermittlung und Umlage der ermittelten Kosten auf die Gebührenmaßstäbe erforderlich ist, ist eine funktionierende KLR nur ein Schritt der logischen Verknüpfung zwischen Erlössicherung (Gebührenkalkulation) und Kostenplanung. Unabhängig davon, ob Kommunen oder deren Eigengesellschaften ihr Rechnungswesen kameral oder doppisch ausgestalten, ist die Verwendung einer KLR verpflichtend. Sie dient zur „Unterstützung der Verwaltungssteuerung und für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit bei der Aufgabenerfüllung“¹.

Wie muss die KLR aufgebaut sein?

Die Planungs- und Entscheidungsprobleme kommunaler Entscheidungsträger sind vielschichtig. Sie reichen von der Frage, wie hoch die Kostendeckung von kommunalen Kindertagesstätten ist, über die Frage des Fixerlösanteils von Wasserversorgungsunternehmen bis hin zur Frage, ob sich Energierückgewinnung in der Abwasserbeseitigung lohnt. Die KLR gibt als Instrument zur Entscheidungsunterstützung genau diese Antworten. Dazu müssen die jeweiligen (Teil-)Leistungen eines Unternehmens bzw. einer Einrichtung mit den entsprechenden Kosten verknüpft werden. Die Verknüpfung geschieht in drei Stufen: der Kostenartenrechnung, der Kostenstellenrechnung und der Kostenträgerrechnung. Sie werden im Folgenden exemplarisch für den Bereich Wasserversorgung dargestellt.



¹ Exemplarisch für Bayern: § 14 KommHV-Doppik bzw. §§ 11a KommHV-Kameralistik.



1. Kostenartenrechnung – „Welche Kosten fallen an?“

In der Kostenartenrechnung wird der Ressourceneinsatz an Personal, Material und Kapital für die Einrichtung ermittelt. Dabei werden die Kostenarten aus dem externen Rechnungswesen (entweder Verwaltungshaushalt oder Gewinn- und Verlustrechnung) nachvollziehbar in Kosten übergeleitet, soweit sie aufwandsgleicher Zweckaufwand sind (vgl. hierzu auch Fokus Public Sector Juli 2014, „Zahlreiche Aufgaben und ein Ziel – Kostenverständnis als Grundlage einer sachgerechten Gebührenkalkulation“ von Christian Lechtenberg). Zweckfremde Aufwendungen werden ausgesondert und durch kalkulatorische Kosten ersetzt bzw. um kalkulatorische Kosten ergänzt.

Sind Kosten einer Leistung direkt zurechenbar, dann werden diese direkt auf den Kostenträger zugeordnet. So können z. B. Materialkosten für den Fremdbezug von Wasser von einem Fernwasserversorger direkt nach der gelieferten Menge auf den Kostenträger, den Gebührensatz für Tarifikunden in €/m³ zugeordnet werden. Gemeinkosten, z. B. Personalkosten, werden durch Schlüsselungen und Umlageverfahren auf Kostenstellen verrechnet.

2. Kostenstellenrechnung – „Wo fallen die Kosten an?“

Die Kostenstellenrechnung richtet sich am Leistungserstellungsprozess aus. Hierfür können sich Unternehmen am Wertschöpfungsprozess der betrieblichen Leistung orientieren und Leistungsbereiche bilden. Wie die vorstehende Grafik für den Bereich Wasserversorgung verdeutlicht, reicht die Wertschöpfung von der „Wasserwirtschaft“, d.h. der Bewirtschaftung der Wasserressourcen z.B. in Trinkwasserschutzgebieten, bis hin zur Zählerablesung und Gebührenbescheid- bzw. Rechnungsstellung für den Kunden. Diese Leistungsbereiche werden in der KLR als Hauptkostenstellen klassifiziert. Idealerweise sind die Kostenstellen auch auf Verantwortungsbereiche zugeordnet. So kann der Ressourceneinsatz vom zuständigen Experten, z.B. dem Rohrnetzmeister für den Bereich Leitungsnetz, geplant, durchgeführt und kontrolliert werden.

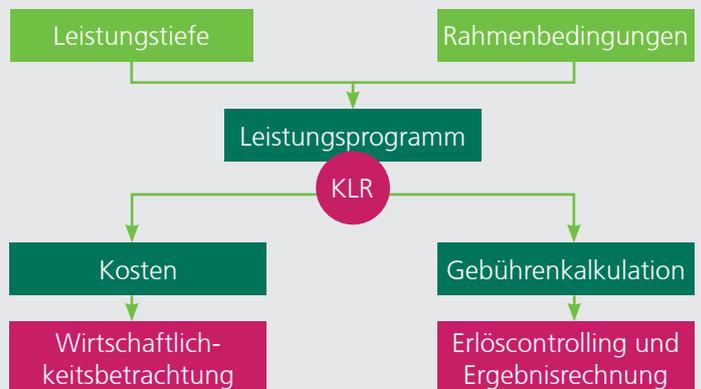
Nicht direkt zu verteilende Kosten, z.B. EDV-Kosten, werden in der Kostenstellenrechnung auf Hilfskostenstellen gesammelt und in einem nächsten Schritt je nach Verteilungsschlüssel verursachungsgerecht auf die Hauptkostenstellen umgelegt.

3. Kostenträgerrechnung – „Wofür fallen die Kosten an?“

Für welche Produkte bzw. Leistungen Kosten anfallen, zeigt die Kostenträgerrechnung. Im Ergebnis werden Einzelkosten aus der Kostenartenrechnung direkt und Gemeinkosten indirekt über die Kostenstellenrechnung auf die Leistungen bzw. Produkte einer kostenrechnenden Einrichtung umgelegt. Daraus ergeben sich die unterschiedlichen Gebührensätze für sämtliche Gebührenarten, wie z.B. die Wassergebühr für Tarifikunden, für Weiterverteiler und Entgelte für die Löschwasservorhaltung.

Wo hilft die KLR konkret?

Die KLR ist durch die Verknüpfung des Leistungsprogramms mit den verursachten Kosten und den Produkte bzw. Gebührensätzen die zentrale Schnittstelle für die Planung und die Steuerung von Kosten und Erlösen. Damit werden Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen sowie das Controlling der Ergebnisse der kostenrechnenden Einrichtung erst ermöglicht.



Bei Anfrage von Gerichten, Behörden oder kommunalen Entscheidungsträgern zur Gebührenkalkulation können die Kostenverursachung und Kostenhöhe sowie die Auswirkungen von Investitionsmaßnahmen transparent und schnell aufbereitet werden. Somit werden Kommunen und deren Eigengesellschaften in die Lage versetzt, Kostentreiber zu identifizieren, qualifizierte Prognosen als Entscheidungsvorbereitungen zu erstellen, damit Handlungsalternativen auszugestalten und Fehlentwicklungen zu vermeiden.

Fazit

Mit der KLR erhalten die Verantwortlichen in der kommunalen Verwaltung ein jederzeitiges Radar über Entwicklungen in der Leistungssphäre und deren finanzielle Auswirkungen. Wie in einem Flugzeug bei Nacht oder Sturm müssen sie nicht länger „im Blindflug“ Entscheidungen treffen, sondern werden sicher geleitet. Mit einer passgenauen KLR wird die Wertschöpfung der kostenrechnenden Einrichtung dargestellt. Die Gebührenkalkulation kann nachvollziehbarer und schneller und in gleichbleibender Qualität erstellt werden. Das spart Kosten und erhöht die Transparenz.

Profitieren Sie von unserer Erfahrung. Wir unterstützen Sie dabei, eine KLR nach Ihren Bedürfnissen zu konzeptionieren und einzuführen. Wir schneiden die Kostenstellen und Kostenträger der KLR auf Ihr Leistungsprogramm zu und sorgen damit für eine rechtssichere Gebührenkalkulation, aber auch dafür, dass Ihnen stets die Informationen zur Verfügung stehen, die Sie brauchen, um die besten Entscheidungen vor Ort zu treffen.

Kontakt für weitere Informationen:



Florian Moritz

Diplom-Kaufmann

Tel.: +49 (9 11) 91 93-36 23

E-Mail: florian.moritz@roedl.com



Alexander Faulhaber

Diplom-Kaufmann

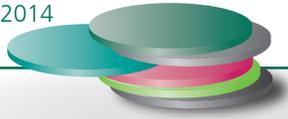
Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 07

E-Mail: alexander.faulhaber@roedl.com



GEBÜHREN UND BEITRÄGE ZWISCHEN
ANSPRUCH UND WIRKLICHKEIT





GEBÜHREN UND BEITRÄGE ZWISCHEN ANSPRUCH UND WIRKLICHKEIT



> Straßenausbaubeiträge – „Neuer“ Weg zur Infrastrukturfinanzierung?

Von Tanja Martin

Bau und Erhalt kommunaler Straßeninfrastruktur sind wesentliche Aufgaben der Gemeinden und Städte. Um das Infrastrukturvermögen auch nachhaltig zu erhalten, sehen sich Kommunen regelmäßig vor die Herausforderung gestellt, die dafür notwendigen finanziellen Mittel zu beschaffen. Während den Kommunen bei der Erhaltung und der Instandsetzung die Hände gebunden sind und sie diese Aufwendungen vollständig selbst zu tragen haben, besteht beim Ausbau der Straßen die Möglichkeit, die Bürger mit in die Verantwortung zu nehmen. Aber viele Kommunen scheuen sich davor, diesen vielerorts notwendigen Schritt auch wirklich zu gehen.

Wie finanzieren Kommunen ihre Leistungen?

Herausforderungen bei der Finanzierung kommunaler Aufgaben sind so alt wie die kommunale Aufgabenwahrnehmung selbst. Dabei stehen den Kommunen zur Finanzierung ihrer Leistungen verschiedenste Quellen zur Verfügung. Neben Steuern, Mitteln aus dem kommunalen Finanzausgleich, Erwerbseinkünften oder aber einer Kreditaufnahme besteht auch die Möglichkeit, spezielle Entgelte zu erheben. Zu den speziellen Entgelten gehören Gebühren und Beiträge. Während Gebühren laufend und für die tatsächliche Inanspruchnahme einer besonderen Leistung einer öffentlichen Einrichtung erhoben werden, stellen Beiträge einen Aufwandsersatz für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Einrichtung dar.

Insbesondere bei defizitären Haushalten sind Kommunen verpflichtet, alle gegebenen Einnahmepotenziale auszuschöpfen. Darunter fällt im Bereich der kommunalen Straßen auch die Einnahmenerzielung über Straßenausbaubeiträge.

Was sind Straßenausbaubeiträge?

Kommunen sind als Straßenbaulastträger für den Bau und die Unterhaltung der Gemeindestraßen zuständig. Dabei sind der Erhalt und die Instandsetzung der Straßen zu 100 Prozent von den Kommunen selbst zu tragen. Für Neubau und Ausbau hat die Kommune allerdings die Möglichkeit, entweder Erschließungsbeiträge oder Straßenausbaubeiträge festzusetzen.

Während Erschließungsbeiträge nur für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Einrichtung erhoben werden, muss für die Möglichkeit zur Erhebung von Ausbaubeiträgen die entsprechende Einrichtung bereits existieren. Wer also einen Bauplatz in einem Neubaugebiet hat, muss mit einem Erschließungsbeitrag für die neu hergestellten Straßen, Wege und Plätze sowie Grünanlagen und Lärmschutzeinrichtungen rechnen. Dagegen können Straßenausbaubeiträge fällig werden, wenn ein Grundstück an einer bereits vorhandenen Straße liegt, die beispielsweise grundhaft erneuert wird. Dabei kann der Straßenausbaubeitrag auch dann erhoben werden, wenn bereits früher Erschließungsbeiträge bezahlt wurden. Gerade diese Chance in der Finanzierung kommunaler Infrastruktur wird in der Praxis jedoch oft übersehen.

MASSNAHME		AUSBAUBEITRAG	ERSCHLIESSUNGS- BEITRAG		
Betriebliche Unterhaltung (Kontrolle und Wartung)		nicht beitragsfähig			
Bauliche Erhaltung	Bauliche Unterhaltung			z. B. Straßenentwässerung, Markierung, Verkehrsbeschilderung	
	Instandsetzung			z. B. Fräsen / Neueinbau der Deckschicht	
	Erneuerung	x			
Um- und Ausbau (Veränderung der Qualität)		x			
Erweiterung (Erhöhung der Kapazität)		x			
Neubau (Neuanlage von Verkehrsflächen)			x		

Abbildung 1: Abgrenzung beitragsrelevanter Begrifflichkeiten im Straßenausbaubeitragsrecht

Welche Maßnahmen sind beitragsfähig?

Welche Maßnahmen beitragsfähig sind regelt das jeweilige Kommunalabgabengesetz. Und hier steckt der Teufel im Detail. Während in Bayern Beiträge „für die Verbesserung oder Erneuerung“¹ erhoben werden sollen, spricht das KAG in Niedersachsen von Begriffen wie „Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung“². Doch ein Blick hinter die Begrifflichkeiten lohnt. Denn was auf den ersten Blick unterschiedlich erscheint, verfolgt bei genauerer Betrachtung das gleiche Ziel, was die nachstehende Tabelle verdeutlichen soll:

BEGRIFF	WAS STECKT DAHINTER?
Anschaffung	Kann im Straßenbaubeitragsrecht lediglich für gemeindliche Verkehrsanlagen von Bedeutung sein, die nicht Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 Abs. 2 BauGB sind, also z.B. für Wirtschaftswege.
Ausbau	Der Ausbau erfasst die Erweiterung.
Erneuerung	Durch die Erneuerung wird im Ergebnis eine Anlage geschaffen, die der ursprünglichen Straße gleicht.
Erweiterung	Bei der Erweiterung handelt es sich um einen Unterfall der Verbesserung.
Herstellung	siehe Anschaffung
Umbau	Der Umbau einer Straße umfasst deren Erneuerung und zwar sowohl die schlichte als auch die verbessernde Erneuerung.
Verbesserung	Nach der Baumaßnahme hat sich der Zustand der Straße in irgendeiner Hinsicht vom früheren Zustand zu unterscheiden und muss sich positiv auf die Benutzbarkeit ausgewirkt haben.

Abbildung 2: Definitorische Abgrenzung einzelner Maßnahmenbegriffe der Kommunalabgabengesetze³

Wie unterscheiden sich einmalige und wiederkehrende Straßenausbaubeiträge?

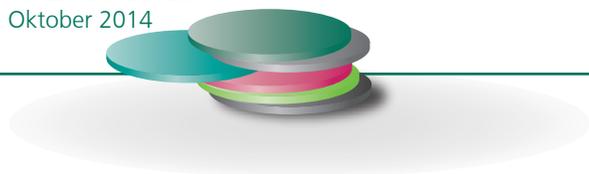
Bis auf Berlin und Baden-Württemberg besteht in allen Bundesländern die Möglichkeit zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen. Dabei stellen viele landesspezifische Kommunalabgabengesetze auf die Einmaligkeit der Beitragserhebung ab. In sechs Bundesländern besteht allerdings neben den einmaligen Beiträgen auch die Möglichkeit wiederkehrende Beiträge für Straßenausbaumaßnahmen zu erheben. Als letztes Bundesland hat sich Hessen mit Novellierung des Hessischen Kommunalabgabengesetzes im Jahre 2013 zur Einführung wiederkehrender Beiträge entschlossen. Dabei bietet die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen nicht nur für die Kommune selbst, sondern auch für die betroffenen Bürger Vorteile. Während bei einmaligen Beiträgen ausschließlich die Anlieger des ausbaurelevanten Straßenabschnittes veranlagt werden, werden bei wiederkehrenden Beiträgen satzungsgemäß Abrechnungsgebiete definiert, in denen eine größere Anzahl von Beitragsschuldnern zu „Solidargemeinschaften“ zusammengefasst werden.

Als Abrechnungsgebiet kann dabei entweder die gesamte Gemeinde oder aber homogene Teile (z.B. einzelne Ortsteile) derselben dienen. Dies führt zu einer gerechten Verteilung der Belastung aufgrund der höheren Zahl potenzieller Abgabenschuldner. Das „Wesen“ des Beitrags als Geldleistung zur Möglichkeit der Inanspruchnahme wird dabei auf alle Mitglieder der Gemeinschaft verteilt und nicht nur auf diejenigen, die durch ihre Anliegerschaft unmittelbar vom Ausbau profitieren. Zudem fallen im Vergleich zu den einmaligen, die wiederkehrenden Beiträge durch die (in der Regel) jährliche Zahlung ge-

¹ Vgl. Art. 5 Absatz 1 Satz 3 BayKAG.

² Vgl. § 6 Artikel 1 Satz 1 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007, zuletzt geändert durch § 11 Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279).

³ Gem. einschlägiger Kommentare der landesspezifischen Kommunalabgabengesetze.



ringer aus. Somit kann die Gefahr, dass Eigentümer durch die hohe Einmalbelastung bei einmaligen Beiträgen in eine finanzielle Schieflage geraten, minimiert werden.

Der überwiegende Teil der landesspezifischen Kommunalabgabengesetze sieht allerdings ausschließlich einmalige Beiträge im Falle eines Ausbaus des kommunalen Straßennetzes vor. Dies führt zu Belastungen der Grundstückseigentümer, die häufig im vier- bis fünfstelligen Euro-Bereich liegen. Um die Anwohner zu schonen, verzichten daher viele Kommunen komplett auf die Erhebung von Beiträgen. Dies wiederum führt dazu, dass viele, eigentlich notwendige Straßenausbauten, aufgrund mangelnder Finanzmittel nicht durchgeführt werden.

Gerade hier bieten die wiederkehrenden Beiträge für die Kommune den Vorteil, dass die Akzeptanz der Erhebung meist höher ist, weil die Belastung gerechter wird. Zudem ermöglicht die regelmäßige Erhebung ein langfristiges Straßenausbaukonzept und Kontinuität beim Straßenausbau mit positiver Folgewirkung für die gemeindliche Planung.

Wie ermittelt sich der Beitragssatz?

Während bei den einmaligen Beiträgen im Anschluss an die durchgeführte Maßnahme der umlagefähige Aufwand auf die Beitragsschuldner verteilt wird, hat die Kommune bei der Ermittlung des Beitragssatzes für wiederkehrende Beiträge zwei Modelle zur Auswahl.

Zum einen kann sie, analog des einmaligen Beitrags, die im Beitragsjahr tatsächlich entstandenen Investitionsaufwendungen abrechnen (A-Modell). Zum anderen hat sie die Möglichkeit die durchschnittlich zu erwartenden Aufwendungen der folgenden fünf Jahre anzusetzen (B-Modell). Sollte bei Anwendung des B-Modells das Beitragsaufkommen die tatsächlichen Investitionsaufwendungen nach Abzug des Gemeindeanteils über- oder unterschreiten, so ist das Beitragsaufkommen in den folgenden Jahre entsprechend auszugleichen. Vorteil bei Anwendung des B-Modells ist die konstante Beitragshöhe über einen länger gewählten Zeitraum, was zu Planungssicherheit bei den Kommunen führt.

Der Gemeindeanteil variiert je nach Funktionsklasse der Straße zwischen 10 und 100 Prozent. Dabei ist der Anteil der Kommune umso höher, je größer der Nutzen für die Allgemeinheit ist.

	KOMMUNE		BEITRAGSSCHULDNER	
	Pro	Contra	Pro	Contra
WIEDERKEHRENDE BEITRÄGE	<ul style="list-style-type: none"> > Langfristige Ausrichtung > Kein Hinausschieben notwendiger Baumaßnahmen > Kontinuität beim Straßenausbau > Verstetigung der Beitragshöhe > Geringerer Widerstand bei der Erhebung > Weniger Probleme bei der Bestimmung des Ermittlungsraumes 	<ul style="list-style-type: none"> > Konfliktpotenzial in der Anfangsphase > Teilweise erhöhter Verwaltungsaufwand > Zusätzliche Verwaltungs-, Personal- und Portokosten durch jährliche Bescheide 	<ul style="list-style-type: none"> > Hohe Einmalbelastung entfällt > „Gerechte“ Verteilung (Solidargemeinschaft) > Keine Zufallsbelastung bei Kauf und Verkauf von Grundstücken > Nur einfache Belastung bei mehrfach erschlossenen Grundstücken 	<ul style="list-style-type: none"> > Abweichen vom bekannten System > Individuelle Erschließungssituation bleibt weitestgehend unberücksichtigt > Auch Beiträge an klassifizierten Straßen > Evtl. höhere Belastung größerer (Gewerbe-) Grundstücke

Abbildung 3: Wiederkehrende Beiträge – Was spricht dafür? Was dagegen?

Fazit:

Die Möglichkeit zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen ist keinesfalls neu. Innovation brachte in diesem Zusammenhang in den letzten Jahren allenfalls die Differenzierung im Hinblick auf die Erhebung wiederkehrender Beiträge. Nichtsdestotrotz drängt sich vielerorts der Verdacht auf, viele Kommunen scheuen sich vor der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen. Durch den Verzicht der Erhebung lassen sich viele Kommunen finanzielle Mittel entgehen, die dringend benötigt werden. Dies geschieht häufig aus dem Irrglauben heraus, die Bürger zu schonen. Oftmals ist das Gegenteil der Fall, denn in aller Regel sorgt die Verlagerung von Problemen in die Zukunft nicht für deren Lösung, sondern trägt vielmehr zu einer Verschlimmerung der Ausgangssituation bei. Dies gilt auch und im Besonderen im Bereich der Straßenerhaltung.

Und die Konsequenzen? Stellen Sie Ihre aktuelle Beitragspolitik auf den Prüfstand. Lassen Sie sich bei der Ausarbeitung einer situationsadäquaten Beitragssatzung unterstützen. Und allem voran: Verschließen Sie Ihre Augen bei der Finanzierung Ihrer Straßeninfrastruktur nicht vor dem, was kommt, sondern nehmen Sie künftige Herausforderungen bereits heute an. Wir unterstützen Sie gerne bei sämtlichen Fragen zur Einführung und Erhebung rechtssicherer, sachgerechter und aufwandsdeckender Straßenausbaubeiträge!

Kontakt für weitere Informationen:



Alexander Faulhaber

Diplom-Kaufmann

Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 07

E-Mail: alexander.faulhaber@roedl.com



Tanja Martin

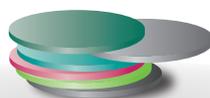
B.A. (Business Administration)

Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 21

E-Mail: tanja.martin@roedl.com

Lesen Sie in der nächsten Ausgabe
mehr zur

FINANZIERUNG
KOMMUNALER INFRASTRUKTUR



GEBÜHREN UND BEITRÄGE ZWISCHEN
ANSPRUCH UND WIRKLICHKEIT



Rödl & Partner intern

> Veranstaltungshinweise

Thema	Kommunale Glasfasernetze – Entwicklungsperspektiven, Chancen und Risiken in der Umsetzung
Termin / Ort	5. November 2014 / Nürnberg 13. November 2014 / Köln

Thema	Kapitalanlagen für Stiftungen, Kommunen und Kirchen
Termin / Ort	13. November 2014 / Nürnberg

Thema	Praxistag 2014: Leitfaden zur Bilanzierung 2014 – Änderungen, Auswirkungen und zukünftige Entwicklungen
Termin / Ort	13. November 2014 / Stuttgart

Thema	II. Praxistag 2014: Zukunft und Erfolgs- faktoren des kommunalen Rechnungs- wesens in Bayern – Erfahrungsberichte, Brennpunkthemen und zukünftige Entwicklungen
Termin / Ort	18. November 2014 / München

Thema	12. Vergaberechtstag
Termin / Ort	4. Dezember 2014 / Nürnberg

Alle Informationen zu unseren Seminaren finden Sie direkt im Internet unter: www.roedl.de/seminare.

Kontakt für weitere Informationen:



Peggy Kretschmer

B.Sc. Wirtschaftswissenschaften

Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 02

E-Mail: peggy.kretschmer@roedl.com

Wege aufzeigen

„Wenn man Bahnbrechendes erschaffen will, muss man sich von Gewohntem lösen und immer wieder neue Wege gehen.“

Rödl & Partner

„Jeder Schritt will wohlüberlegt sein, wenn ein Castell entsteht. Nur so schaffen wir es bis an die Spitze. Eine Position einzunehmen, sich voll darauf zu konzentrieren: Das muss einfach gegeben sein – anders funktionieren unsere Menschentürme nicht.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschtürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschtürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Fokus Public Sector

Herausgeber: **Rödl & Partner GbR**
Äußere Sulzbacher Str. 100 | 90491 Nürnberg
Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 03 | pmc@roedl.de

Verantwortlich
für den Inhalt: **Martin Wambach** – martin.wambach@roedl.com
Kranhaus 1, Im Zollhafen 18 | 50678 Köln
Heiko Pech – heiko.pech@roedl.com
Äußere Sulzbacher Str. 100 | 90491 Nürnberg

Layout/Satz: **Katharina Muth** – katharina.muth@roedl.com
Äußere Sulzbacher Str. 100 | 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.